

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschungsinfrastruktur HS/auFE

Rechtsgrundlagen

Hochschulen

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020

außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 (RdErl. des MW vom 25.09.2015, MBl. LSA Nr. 38 vom 19.10.2015, S. 623)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur u.a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der Regionalen Innovationsstrategie (RIS).

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- kleine Baumaßnahmen werden insoweit gefördert, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen
- ggf. Personalausgaben zur Bedienung der Geräte

Wie wird gefördert?

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80% der förderfähigen Ausgaben. Die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen tragen einen Eigenanteil in Höhe von 20%.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird bzw. eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens. Die bewilligende Stelle entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Projekt- und Vorhabenskizzen (Gerätelisten) der Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

Grundvoraussetzung für die Förderung: Kompatibilität zur RIS und die innovative Orientierung der Forschungsförderung.

Neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Ranking unter folgenden Kriterien vorgenommen:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und gegebenenfalls Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens für die spezifischen Förderziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

Wie ist das Antragsverfahren?

- zur Antragstellung sind die vollständigen Antragsunterlagen und eine Vorhabenskizze, welche von einem Zeichnungsberechtigten (ggf. von allen Partnern einer strategischen Allianz) unterzeichnet sein muss, bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen
- Innerhalb eines Abstimmungsverfahrens wird durch ein Gremium über die Förderwürdigkeit des Vorhabens entschieden und ein entsprechendes Votum abgegeben.
- Nach positivem Votum des Gremiums entscheidet die IB anhand der Antragsunterlagen über die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen Frau Fietz unter der Rufnummer 0391 589 8377 gern zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/dem Zuweisungsschreiben.



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds